

B e k a n n t m a c h u n g

der Satzung der Stadt Velbert über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet "Südliche Kuhstraße" im Stadtbezirk Velbert-Langenberg

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06.05.1993 (BGBl. I S. 622) sowie den §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Velbert am 10.05.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Südliche Kuhstraße", der die Flurstücke 1, 2, 5 und 6 der Flur 22, Gemarkung Langenberg umfaßt, ist durch im Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 dargestellten Grenzen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festsetzungen

Im Satzungsbereich sind ausschließlich Wohngebäude in der Form eines einzelnen Doppelhauses zulässig. Im übrigen gelten für die Zulässigkeit von Vorhaben die Vorschriften des § 34 BauGB.

Für einzelne Flächen des Satzungsbereiches werden das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) als Ausgleichsmaßnahme sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) festgesetzt. Die Flächen sind im Lageplan gekennzeichnet.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung ist der Bezirksregierung angezeigt worden; es wurden Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Der diesbezüglichen Maßgabe ist der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.10.1994 beigetreten.

Die Satzung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an im Stadtplanungsamt in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß) während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Satzung mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung bzw. Anzeige und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

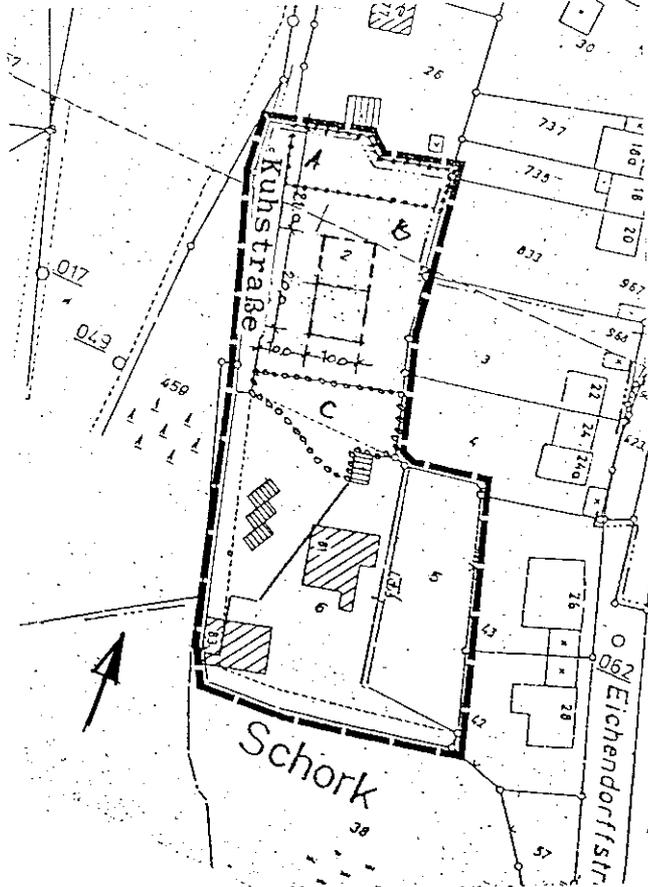
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Velbert, 27.10.1994

gez. Schemken
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Geltungsbereich der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Südliche Kuhstraße"